

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



**Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen
Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der
Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27**

Der Verein

FC Ravensburg e.V.

gesetzlich vertreten durch

Carlo Horn

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/2027 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FV 1893 Ravensburg e.V.** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	cteam Arena, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg
2.	Untergrund	Rasen
3.	Eigentümer	Stadt Ravensburg
4.	Nutzungsverhältnis	Pacht
5.	Einfriedung	Zaun um gesamtes Gelände, Zaun um Gästeblock

II. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg
2.	Untergrund	Rasen
3.	Eigentümer	Stadt Ravensburg
4.	Nutzungsverhältnis	Pacht
5.	Einfriedung	Zaun um gesamtes Gelände

III. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg
2.	Untergrund	Kunstrasen
3.	Eigentümer	Stadt Ravensburg
4.	Nutzungsverhältnis	Pacht
5.	Einfriedung	Zaun um gesamtes Gelände

IV. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	Stadion TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg
2.	Untergrund	Rasen
3.	Eigentümer	Stadt Ravensburg
4.	Nutzungsverhältnis	Pacht
5.	Einfriedung	Zaun um gesamtes Gelände

V. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	TSB Ravensburg Platz 2, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg
2.	Untergrund	Rasen
3.	Eigentümer	Stadt Ravensburg
4.	Nutzungsverhältnis	Pacht
5.	Einfriedung	Zaun um gesamtes Gelände

OLBW
OBERLIGA
BADEN-WÜRTTEMBERG
gGmbH

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

RU 30.03.2026

Ru. 30. 03. 2026

Ort, Datum

Verein (Vorstand)

Ravensburg.

Amt für Bildung, Soziales und Sport
Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein TSG Balingen Fussball e.V.

gesetzlich vertreten durch Eugen Straubinger

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSG Balingen Fussball e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. BIZERBA Arena, Tübingerstraße 71, 72336 Balingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Balingen
Eigentümer
4. Dauermiete mit Überlassungsvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Vollständige Umzäunung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. BIZERBA Arena (Kunstrasen), Tübingerstraße 71, 72336 Balingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Balingen
Eigentümer
4. Dauermiete mit Überlassungsvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Vollständige Umzäunung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

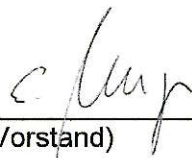
III. Ausweichspielfeld

1. Sportplatz an der Kreissporthalle, Steinachstr. 19, 72336 Balingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Balingen
Eigentümer
4. Dauermiete mit Überlassungsvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Vollständige Umzäunung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

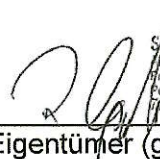
21.04.2026

Ort, Datum


Verein (Vorstand)

06.04.2026

Ort, Datum

 STADTVERWALTUNG BALINGEN
Amt für Familie, Bildung und Vereine
Friedrichstraße 67
Postfach 10 10 61
72310 Balingen
Eigentümer (ges. Vertreter)



**Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen
Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der
Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27**

Der Verein

Bahlinger Sport-Club e.V.

gesetzlich vertreten durch

Dieter Bühler

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Bahlinger Sport-Club e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Kaiserstuhlstadion Stadenweg 12
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. Bahlinger Sport-Club e.V.
Eigentümer
4. Pachtverhältnis mit der Gemeinde Bahlingen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaunanlage 2 m
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Stadenweg 12
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasenplatz
Untergrund
3. Bahlinger Sport-Club e.V.
Eigentümer
4. Pachtverhältnis mit der Gemeinde Bahlingen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaunanlage 2 m
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

OLBW
OBERLIGA
BADEN-WÜRTTEMBERG
gGmbH

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Ort, Datum Ballenberg 20.06.26


Verein (Vorstand)

Zahlungsein 20.04.26
Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



Anerkennniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein FC 08 Villingen e. V.

gesetzlich vertreten durch Steudtner, Falk, Bruno, Warrle

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC 08 Villingen e. V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. MS TECHNOLOGIE-ARENA (FC 08)

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Villingen-Schwenningen

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____

Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Im Friedengrund Kunstrasen (FC 08)

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen

Untergrund

3. Stadt Villingen-Schwenningen

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____

Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

VS-Villingen, 17.03.2026

Ort, Datum

Ort, Datum

D. [Signature]

Verein (Vorstand)

[Signature]

Eigentümer (ges. Vertreter)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein Türkspor Neckarsulm 1969 e.V.

gesetzlich vertreten durch Cumali Ardin (1. Vorstand)

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Türkspor Neckarsulm 1969 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Pichterichstadion, Pichterichstraße 71, 74172 Neckarsulm

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Neckarsulm

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Stadion umzäunt

Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Pichterichstadion, Pichterichstraße 71, 74172 Neckarsulm

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen

Untergrund

3. Stadt Neckarsulm

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Stadion umzäunt

Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



III. Ausweichspielfeld

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Neckarsulm, 17.03.2026

Ort, Datum


Verein (Vorstand)

Neckarsulm, 21.04.2026

Ort, Datum

Hansjörg
Eigentümer (ges. vertreten)
Digital unterschrieben
von Hansjörg
Datum: 2026.04.21
12:49:25 +02'00'

**Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen
Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der
Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27**

Der Verein

A. FC Mühlhausen

gesetzlich vertreten durch

Karl Klein

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. FC Mühlhausen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Waldparkstadion, Bruchsalerstr. 38, 69242 Mühlhausen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Gemeinde Mühlhausen
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasenspielfeld, Bruchsalerstr. 38, 69242 Mühlhausen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Gemeinde Mühlhausen
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

III. Ausweichspielfeld

1. Emil-Schindler-Stadion Ludwig-Jahn-Straße 10 79331 Teningen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Gemeinde Teningen
Eigentümer
4. Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Teningen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun und Hecke
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Teningen 27.04.2026

Ort, Datum

T. Hechel
Verein (Vorstand)

Teningen a.V.
Postfach 1207
79326 Teningen

Teningen 27.04.2026

Ort, Datum



B. W.
Eigentümer (ges. Vertreter)

Schuler, Bürgermeister

**Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen
Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der
Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27**

Der Verein FC Teningen
gesetzlich vertreten durch Thomas Hodel

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Teningen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Friedrich-Meyer Stadion Ludwig-Jahn Straße 6 79331 Teningen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Gemeinde Teningen
Eigentümer
4. Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Teningen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun und Hecke
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Friedrich-Meyer Stadion Ludwig-Jahn-Straße 6 79331 Teningen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Gemeinde Teningen
Eigentümer
4. Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Teningen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

III. Ausweichspielfeld

1. Emil-Schindler-Stadion Ludwig-Jahn-Straße 10 79331 Teningen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Gemeinde Teningen
Eigentümer
4. Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Teningen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun und Hecke
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Teningen 27.04.2026

Ort, Datum

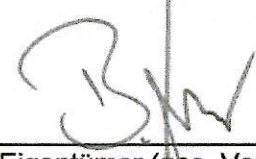

Verein (Vorstand)

*FC Teningen a.V.
Postfach 1207
79326 Teningen*

Teningen 27.04.2026

Ort, Datum




Eigentümer (ges. Vertreter)

Schuler, Bürgermeister

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



**Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen
Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der
Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27**

Der Verein

TSV Essingen

gesetzlich vertreten durch

Thorsten Maier, Alexander Schlosser

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSV Essingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Schönbrunn Stadion, 73457 Essingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz Am Schönbrunn 1
Untergrund
3. Gemeinde Essingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasen Essingen, 73457 Essingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasenplatz, Am Schönbrunn 1
Untergrund
3. TSV Essingen
Eigentümer
4. /
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

OLBW
OBERLIGA
BADEN-WÜRTTEMBERG
gGmbH

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Erstgenannt, 30.03. '26
Ort, Datum

Essingen, 10.04.2026
Ort, Datum

Turn- u. Sportverein
o.V.
Essingen

Verein (Vorstand)

U. N.

Eigentümer (ges. Vertreter)

GEMEINDE ESSINGEN
1
1
STALBKREIS

Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein Young Boys Reutlingen e.V.

gesetzlich vertreten durch Thorsten Bauer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Young Boys Reutlingen e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Medica Logistik Park An der Kreuzeiche 4 72762 Reutlingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Young Boys Reutlingen e.V..
Eigentümer
4. Eigentum
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Der komplette Sportplatz ist mit einem 2 Meter hohen Stabgitterzaun eingezäunt
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. K2 im Sportpark Markwasen An der Kreuzeiche 4 72762 RT
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Reutlingen
Eigentümer
4. Überlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. öffentlicher Raum
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Nicht genutzt

III. Ausweichspielfeld

1. **Stadion an der Kreuzeiche**

Bezeichnung/Adresse

2. **Naturrasen**

Untergrund

3. **Stadt Reutlingen**

Eigentümer

4. **Miete bei Bedarf**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Stadion ist komplett eingezäunt**

Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Nicht geplant, evtl bei Flutlicht

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

RT 15.4.26

Ort, Datum

[Signature]

Verein (Vorstand)

RT 15.4.26

Ort, Datum

[Signature]

Eigentümer (ges. Vertreter)

Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein FC Nöttingen 1957 e.V.

gesetzlich vertreten durch Dirk Steidl

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Nöttingen 1957 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Kleiner Arena
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. FC Nöttingen 1957 e.V.
Eigentümer
4.
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Vollständige Einfriedung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1.
Bezeichnung/Adresse
2.
Untergrund
3.
Eigentümer
4.
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5.
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

III. Ausweichspielfeld

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Remchingen, 15.03.2026

Ort, Datum



Verein (Vorstand)

Rem, 15.3.26

Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



**Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen
Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der
Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27**

Der Verein

SV Oberachern e. V.

gesetzlich vertreten durch

Hr. Klemens Merkle, 1. Vors.

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

OLBW
OBERLIGA
BADEN-WÜRTTEMBERG
gGmbH

Verein SV Oberachern e. V. die nachstehenden Sportstätten:

1. Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern

2. Naturrasen

3 Stadt Achern

4 Nutzungsüberlassung

5 Zaunanlage

1. Bezeichnung/Adresse

3. Eigentümer

5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

OLBW
OBERLIGA
BADEN-WÜRTTEMBERG
gGmbH

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Achern, 27.04.26
Ort, Datum

SV Oberachern e.V.
Verein (Vorstand)

Achern, 27.4.2024

Dr. P. Haupt
Eigentümer (ges. Vertreter)

Seite 3 von 3

Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein

1.CfR Pforzheim 1896 e.V.

gesetzlich vertreten durch

Markus Geiser und Wolfgang Fischer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1.CfR Pforzheim 1896 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. KRAMSKI-ARENA, Adolf-Richter-Str.3, 75179 Pforzheim
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Pforzheim
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Mauer und Umzäunung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. nicht vorhanden
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

III. Ausweichspielfeld

1. nicht vorhanden

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

Eigentümer

4.

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5.

Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Pforzheim, den 18.03.2026

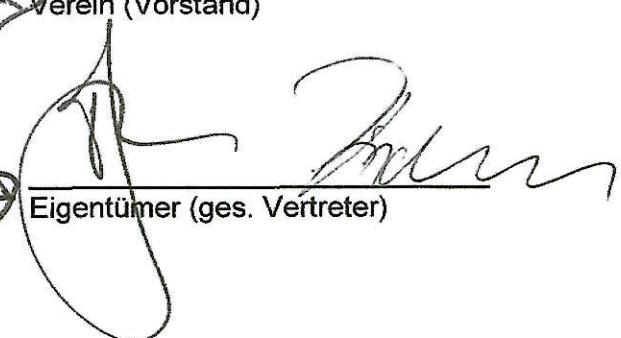
Ort, Datum

Pforzheim, den 18.03.2026

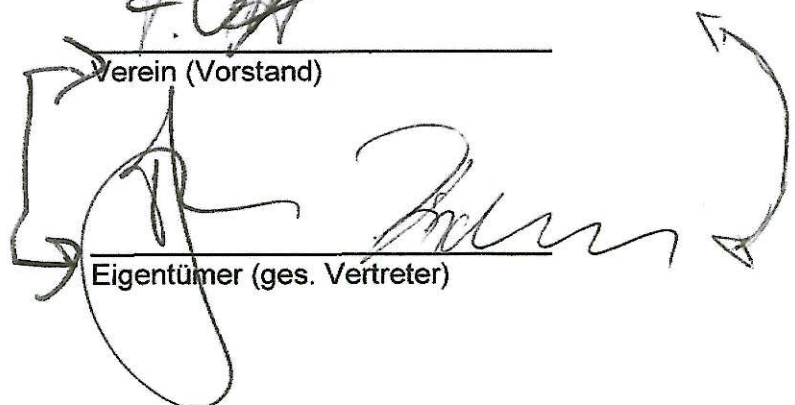
Ort, Datum



Verein (Vorstand)



Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e.V.

gesetzlich vertreten durch Marco Biegert, Präsidiumsmitglied Fußball

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Jahnstadion - Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schw. Gmünd, Rasenplatz
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Schwäbisch Gmünd
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Bande mit Werbetafeln
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Jahnstadion - Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schw. Gmünd, Kunstrasenplatz
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Schwäbisch Gmünd
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Hecke/Stangenbarriere
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

III. Ausweichspielfeld

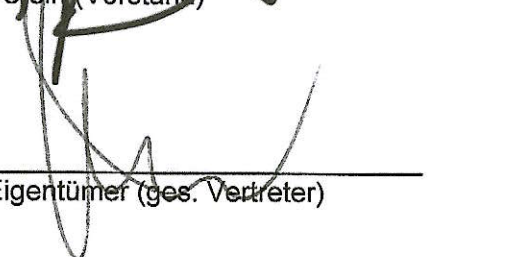
1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Schwäbisch Gmünd, 26.03.26
Ort, Datum

Schw.Gmünd, 26.03.26
Ort, Datum


Verein (Vorstand)


Eigentümer (ges. Vertreter)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



Anerkennniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V.

gesetzlich vertreten durch Dieter Schaupp

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. ELCO-Arena in den Etzwiesen | Etzwiesen 3, 71522 Backnang
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Durch Zäune
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. ELCO-Arena in den Etzwiesen | Etzwiesen 3, 71522 Backnang
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Durch Zäune
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



III. Ausweichspielfeld

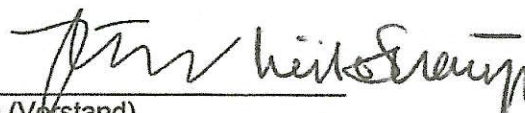
1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Backnang, 20.04.2026

Ort, Datum

i.V.


Verein (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V.

gesetzlich vertreten durch Sascha Schneider, Christian Grießer, Yose

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Stadion an der Kreuzeiche
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Reutlingen
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Stadion-Umzäunung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Rasen 1 (Spielfeld R1)
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Reutlingen
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)



III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

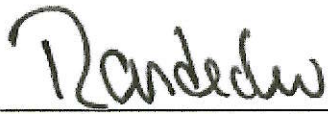
Reutlingen, 14.04.2026

Ort, Datum

 
Verein (Vorstand)

Reutlingen, 14.04.2026

Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

gesetzlich vertreten durch Michael Becker & Mario Eggimann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.



Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Badenia-Stadion , Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. KSC
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. 105m x 68m
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Rasenplatz6 , Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. KSC
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. 105m x 68m
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

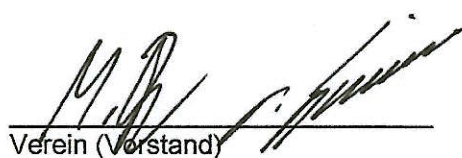
III. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasenplatz8, Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. KSC
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. 105m x 68m
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Karlsruhe, 10.03.26

Ort, Datum


Verein (Vorstand)

Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



Anerkennniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein

Türkischer SV Hegau-Singen e.V.

gesetzlich vertreten durch

Ramazan Ates

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **Türkischer SV** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Rasenplatz Süd, Steisslingerstr.55,78224 Singen**
Bezeichnung/Adresse
2. **Rasen**
Untergrund
3. **Stadt Singen Sportamt**
Eigentümer
4. **Miete**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaunanlage Sportstätten**
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. **Kunstrasenplatz Süd, Steisslingerstr.55, 78224 Singen**
Bezeichnung/Adresse
2. **Kunstrasen**
Untergrund
3. **Stadt Singen Sportamt**
Eigentümer
4. **Miete**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaunanlage Sportstätten**
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

OLBW
OBERLIGA
BADEN-WÜRTTEMBERG
gGmbH

1. Bezeichnung/Adresse
2. Untergrund
3. Eigentümer
4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Eigentümer (ges. Vertreter)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27

Der Verein FC Holzhausen 1933 e.V.

gesetzlich vertreten durch Christoph Dast

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend OLBW) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg der Saison 2026/27 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2026/27 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2026/27 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Holzhausen 1933 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Panoramastadion, Stadionstr. 52, 72172 Sulz am Neckar
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. FC Holzhausen 1933 e.V.
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zäune
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

II. Ausweichspielfeld

1. Karl-Hauser-Sportpark, Mühlheimer Str. 41, 72172 Sulz am Neckar
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Förderverein Kunstrasenplatz Sulz e.V., Bergstr. 41, 72172 Sulz am Neckar
Eigentümer
4. Kostenfreie Nutzung. Der FC Holzhausen ist Mitglied des Fördervereins.
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zäune
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Abgabe bis 30.04.2026, 15.30 Uhr
(Ausschlussfrist!)



III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung (Art der Abgrenzung des Sportgeländes zum öffentlichen Raum)

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Sulz a.N., 27.04.2026

Ort, Datum

FC HOLZHAUSEN 1933 e.V.
Stadionstraße 52
72172 Sulz am Neckar (Holzhausen)

Verein (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)